

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

☒ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☒ Fax (0662)8042-2160 ☒ 633028 DVR: 0078182

Zahl

wie umstehend

Chiemseehof

(0662) 8042-

Datum

12 -09- 1995

Betreff

wie umstehend

1. Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. Amt der NÖ Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

SEHR GESETZENTWURF	
Zl.	-GE/19.
Datum: 19. SEP. 1995	
Verteilt: <i>W. 9. 95</i>	

S. H. H. H. H. H.

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Herfrid HueberFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:*[Handwritten signature]*

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

☒ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☒ Fax (0662)8042-2160 ☒ Tlx 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Zahl

0/1-283/75-1995

Chiemseehof**(0662) 8042-2982**
Fr. Dr. Margon**Datum**

12.9.1995

Betreff

Entwurf eines Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes; Stellungnahme

Bezug: Do. Zl. 17.102/02-IA7/95

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Derzeit enthält das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz im Art. 1 eine zeitlich befristete Verfassungsbestimmung, welche die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften in Zusammenhang mit der Lebensmittelbewirtschaftung auch in den Belangen der Kompetenz des Bundes zuordnet, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Der vorliegende Entwurf läßt diese zeitlich befristete Verfassungsbestimmung vermissen. Er basiert lediglich auf der Vermutung, daß dessen Inhalte unter den Kompetenztatbestand "Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle" gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG subsumiert werden könnten. Für ein Abgehen von der bisherigen Vorgangsweise besteht derzeit keine Notwendigkeit. Aus föderalistischen Überlegungen stößt der Entwurf daher auf vehemente Ablehnung.

Bis zur Erledigung des angeführten Kompetenzfeststellungsverfahrens gemäß Art. 138 Abs. 2 B-VG durch den Verfassungsgerichtshof sollte die bisherige Vorgehensweise beibehalten werden.

- 2 -

Zu § 14:

Der Bund, die Länder und die Gemeinden haben "die nötigen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen" zu schaffen, die für die im Gesetz bezeichneten Zwecke erforderlich sind. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß diese Verpflichtung deshalb aufgenommen wurde, um einzelne Maßnahmen auch schon zur Vorbereitung der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen ergreifen zu können. Derartige Vorbereitungsmaßnahmen wurden in den zuständigen Gremien (Bundeslenkungsausschuß nach dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz) immer wieder urgiert. Die nunmehr vorliegende Bestimmung dürfte jedoch nicht dem Bestimmtheitsgebot gemäß Art. 18 B-VG entsprechen. § 14 sagt nichts über Art oder Umfang der vorbereitenden Maßnahmen aus. Auch das Zusammenwirken von Bund, Ländern und Gemeinden ist nicht präzisiert. Die Auslegung, daß die Anlegung von öffentlichen Vorratslagern vorzusehen ist, ist denkbar. Diese Maßnahme würde erhebliche Kosten verursachen, über die keine Gebietskörperschaft derzeit verfügt.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor